

# Förderverein des **ArbeitsLosenZentrum** **Brake Wesermarsch e.V.**

Hafenstraße 2 26919 Brake Telefon: 04401 - 4746  
Mail: [info@alzbrake.de](mailto:info@alzbrake.de) Fax: 04401 – 5237  
Volksbank e.G. BIC: GENODEF1DE IBAN: DE44 2806 1822 6511 2768 00

Gemeinde Jade  
Bürgermeister Henning Kaars  
Jader Straße 47  
26349 Jade

Brake, den 28.10.2020

## ***Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2021***

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Ratsmitglieder,

wir bedanken uns ausdrücklich für Ihre finanzielle Hilfe für unseren gemeinnützigen Verein für 2020 und möchten Sie gleichzeitig um nochmalige Unterstützung beim Aufbringen unserer Zentrumskosten für das Jahr 2021 bitten.

Unsere Einrichtung wird auch während der gegenwärtigen Corona-Pandemie rege genutzt, um Rat und Hilfe zum Thema Sozialleistungen zu erhalten. Trotz Zugangsbeschränkungen unserer Beratungsstelle unter Hygiene-Konzept-Bedingungen verzeichneten wir daher in den ersten 3 Quartalen 2020 mit 918 erteilten Beratungen eine Nachfrage auf sehr hohem Niveau. Insgesamt 77 Mal berieten wir hierbei Bürger/-innen Ihrer Gemeinde. Im ALZ können seit Mitte Mai unter Schutzbedingungen Terminberatungen für höchstens zwei Besucher gleichzeitig durchgeführt werden. Zuvor hatte das ALZ in der ersten Pandemie-Welle für 6 Wochen schließen müssen und währenddessen an 5 Tagen pro Woche telefonisch und online Beratung für die gesamte Wesermarsch angeboten.

Um Ihnen näheren Einblick in unsere Arbeit zu bieten, haben wir Ihnen den Jahresbericht des ALZ für 2019 übersandt. Anhand unserer Ausführungen konnten Sie erkennen, für wie wichtig wir den Beitrag Ihrer Gemeinde zum Erreichen einer Kostendeckung für das ALZ und der Sicherstellung unserer weiteren Förderfähigkeit durch das Land erachten. Ihre Unterstützung ermöglicht uns so eine Fortführung unserer wichtigen sozialen Hilfen.

Gern stehen wir Ihnen daher für Erläuterungen unseres Antrags und unserer Arbeit zur Verfügung, z.B. in einer Sitzung des zuständigen Fachausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Henning Otholt  
Vereinsvorsitzender

Carsten Grümbel  
Leiter ALZ Brake

## Arbeitslosenzentrum Brake (ALZ) - Jahresbericht 2019

Das Jahr 2019 war für den Förderverein dadurch gekennzeichnet, dass nach Jahren der unsicheren Finanzierung endlich wieder eine tragfähige Grundlage für den Betrieb des Arbeitslosenzentrums erreicht wurde. Möglich wurde dies einerseits durch die Übertragung von Vertragsleistungen durch den Landkreis Wesermarsch. Über diese Aufgabenübertragung konnte auf dem Landkreis-Sozialausschuss im November 2018 dank der breiten Unterstützung der Fraktionen des Kreistages und eines Angebotes des ersten Kreisrates Einigkeit erzielt werden. Anschließend zügige Verhandlungen mit der Verwaltung mündeten in einen Vertragsabschluss zu April 2019 über Leistungen nach § 16 SGB II etc. Zudem erhöhte der Landkreis die jährlich vereinbarte Grundförderung des ALZ auf Antrag um 1.000 €. Andererseits schloss die Gewährung finanzieller Unterstützungen der Gemeinden Berne, Elsfleth und Jade endlich die dem Verein durch die Mittelkürzung der Stadt Brake ab 2016 entstandene Finanzlücke. Für diese Neuförderungen und die Ausweitungen der Finanzierung sind Verein und Vorstand den Mittelgebern sehr verbunden. Weiterhin wichtig bleibt daneben die fortgesetzte Unterstützung des ALZ durch das Land Niedersachsen, die Stadt Brake, den ev. luth. Kirchenkreis Wesermarsch und die Gewerkschaften.

Mit Erreichung finanziell ruhigeren Fahrwassers konnte der Verein die Arbeitszeit des ALZ-Sozialberaters entsprechend der neu übernommenen Aufgaben auf 34 Wochenstunden ausweiten und zudem erstmals seit 2014 eine moderate Lohnerhöhung für den 48-jährigen Beschäftigten umsetzen. Eine tarifliche Vergütung war und ist für die Beraterstelle allerdings wegen zu geringer Finanzausstattung des Vereins weiterhin nicht annähernd möglich.

### Zentrumsbetrieb / Förderverein

Das Arbeitslosenzentrum erfreute sich 2019 wieder reger Nachfrage. Die höchsten Besucherzahlen hatte hierbei die Sozialberatung, gefolgt vom tradierten Arbeitslosenfrühstück und den Bildungsangeboten des ALZ in Kooperation mit Arbeit und Leben NDS. Tagesbesucherzahlen von 30 Personen und mehr waren keine Seltenheit und nach qualifizierter Schätzung erhielt das ALZ im vergangenen Jahr an 176 Tagen über 4.000 Besuche. Das ALZ ist bislang nicht darauf ausgerichtet, diese Besucherströme zahlenmäßig konkret nach „anwesenden Personen“ zu erfassen und der beschäftigte Sozialberater war im Kern-Beratungsgeschäft und mit Verwaltungsaufgaben voll ausgelastet. Nachdem das Land Niedersachsen seit 2019 eine aufwendige statistische Erfassung der Beratungstätigkeit und Themen voraussetzt, wurden diese Verwaltungstätigkeiten mitsamt einer Erhebung der für den Landkreis geleisteten Aufgaben nochmals ausgeweitet. Im Fokus unserer eigenen Statistik steht weiterhin die der Beratung zugrunde liegende Problematik und ihre sozialrechtliche Einordnung. In der Landesstatistik neu erfasste Merkmale zur Person richten sich zudem unserem Sozialsystem gemäß stets nach dem Inhaber von Rechten, der hierzu im ALZ Beratung sucht. Ob in der Beratung jeweils eine 6-Köpfige Familie oder eine Einzelperson an unserem Beratungstisch Platz nimmt, wird daher weiterhin nicht erfasst.

Bis August 2019 wurde die Beratung von einer über eine zwei-jährige Landesförderung halbtags beschäftigte Bürohilfe kompetent unterstützt. Frau Hähnel war während dieser Zeit die erste Ansprechpartnerin der Besucher, half bei der Nachweiserstellung für Behörden,

erstellte Kopien und versandte Faxe an Behörden, unterstützte bei Bewerbungen, organisierte Veranstaltungen, führte den Beratungsterminkalender, nahm Anrufe auf der zweiten Leitung entgegen, beruhigte wartende Ratsuchende bei hoher Auslastung, unterstützte die Vereinsführung, führte Posteingang und Ablage, erledigte die Einkäufe etc. und hatte sich rundum so gut eingearbeitet, dass ein Betrieb des ALZ ohne ihre kompetente Hilfe schlicht unmöglich erschien. Leider fehlte dem Förderverein die notwendige finanzielle Ausstattung, um Frau Hähnel nach Auslaufen der Landesmittel weiter beschäftigen zu können. Vorstand und Leitung freuten sich daher mit ihr, als sie eine Folgebeschäftigung in einer Behörde finden konnte und wünschten ihr weiter viel beruflichen und privaten Erfolg.

Eine von der Jobcenterleitung im Anschluss angebotene Beschäftigungsförderung im ALZ nach dem neuen § 16 i SGB II ließ sich leider nicht umsetzen. Einer Solchen stand nach eigener Einschätzung bislang das deutlich aufwändigere Verfahren mitsamt Coaching des Jobcenters, die fehlende Stelleneignung von einzelnen vorgeschlagenen, förderfähigen, wirklich „Sehr-lang-Zeit-Arbeitslosen“ und das für den tarif-freien Förderverein nach § 16 i SGB II allein mögliche Salär zum Mindestlohn im Wege. Ebenso wie eine im ALZ denkbare Beschäftigung von Bundesfreiwilligen oder jungen Erwachsenen im freiwilligen sozialen Jahr würde eine Besetzung der Helferstelle mit einer wirklich „Arbeitsmarkt-fernen“ § 16 i SGB II-Kraft im komplexen Sozialberatungsalltag zudem einen erhöhten Anleitungsbedarf auslösen. Diese notwendige Mehrarbeit wäre von dem derzeit einzigen Angestellten bei fortgesetzt mehr als strammer Auslastung der Beratungsstelle aber nur auf Kosten der im ALZ Ratsuchenden zu leisten. Eine solche Begrenzung der Beratung würde dem gemeinnützigen Zweck des Vereins widersprechen und trifft daher auf Vorbehalte des Vorstands.

Sobald und sofern sich die bis Oktober 2020 fortgesetzte Vakanz der Bürohilfestelle im ALZ wieder mittels öffentlicher Förderung besetzen lässt, wird der Verein bemüht sein, die im Landkreis-Sozialausschuss von August 2019 erbetene genauere Erfassung der Besucher im ALZ umzusetzen. Eine gleichfalls erbetene Erhebung der Beratungen von alleinerziehenden Ratsuchenden führt das ALZ seit Juli 2019 im Rahmen der für die Landesförderung erstellten Statistik durch und wird sie der Gleichstellungsbeauftragten bei der nächsten Ladung des Vereins zum Sozialausschuss vorlegen können.

Ehrenamtliche des Vereins nahmen im vergangenen März wieder in guter personeller Stärke an der von örtlichen Vereinen getragenen Frühjahrsaktion „Brake räumt auf“ teil und reinigten die Bereiche um den Braker Bahnhof von achtlos weggeworfenem Unrat. Das ALZ beteiligte sich mit ehrenamtlicher Unterstützung 2019 wieder am Tag der Arbeit der Gewerkschaften zum ersten Mai in Brake und der Zentrumsleiter war am Rahmenprogramm beteiligt. Zum Binnenhafenfest am 04.08.2019 veranstaltete das ALZ erneut einen gut besuchten „Tag der offenen Tür“. Große Freude bereitete den Beteiligten auch im vergangenen Jahr das Kreativ-Angebot des Vereins zur „Ferienpass-Aktion“ der Stadt Brake. In zwei Gruppen konnten hier am 24. Juli insgesamt 18 Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6 und 10 Jahren gespendete Fliesen mit Akryl-Farben kunstvoll als Wandschmuck gestalten.

Die Mitglieder des Fördervereins bestätigten auf der Jahreshauptversammlung vom 27.02.2019 den gesamten Vorstand im Amt. Die interne Prüfung der Kassenführung hatte

zuvor keine Beanstandungen ergeben. Weiterhin wurde dem Verein auch die korrekte Verwendung der Landesmittel für 2018 vom Landessozialamt Osnabrück bestätigt.

### Sozialberatung/ Leitung und Organisation

Der Förderverein beschäftigt seit 2014 den Sozialwissenschaftler Carsten Grümbel als Leiter des ALZ und für den Beratungsbetrieb. Er ist als Sozialberater langjährig berufserfahren, nimmt regelmäßig an sozialrechtlichen Fortbildungsveranstaltungen teil und wird entsprechend der Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) für seine Sozial- und Rechtsberatung von einem Fachanwalt fundiert geschult und angeleitet.

Gemäß Vereinszweck ist die Beratung im ALZ für Ratsuchende kostenlos. Wir bemühen uns zudem um niedrigschwellige zeitnahe Zugangsmöglichkeiten für auf Sozialleistungen angewiesene BürgerInnen der weitläufigen Wesermarsch. Per Telefon und Mail ist das ALZ für Beratungsanliegen und Terminvergaben erreichbar und wir versuchen auch direkt im ALZ vorsprechenden Menschen in akuter Notlage sofort helfen zu können. Hiermit erfüllt der Verein seit 2015 auch entsprechende Anforderungen der Landesrichtlinie zur Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen.

Im ALZ Brake wurde 2019 wöchentlich an drei Tagen von Dienstag bis Donnerstag für insgesamt 21 Stunden Beratung angeboten. Für die wachsende Zahl voll erwerbstätiger Sozialleistungs- und Grundsicherungsbezieher wurde hierbei besonderer Wert auf die Möglichkeit einer abendlichen Terminvergabe gelegt. Unser Sozialberater war in Teilzeit für insgesamt 34 Stunden wöchentlich angestellt, um seine umfangreichen Aufgaben als Zentrumsleiter erfüllen zu können.

Gerade in der Sozialberatung von Ratsuchenden herangetragenen akute Notwendigkeiten machten hierbei auch 2019 oft Mehrarbeit des Beraters erforderlich, um sofortige Hilfe leisten zu können. Der Zentrumsleiter arbeitete 2019 im ALZ an insgesamt 172 Tagen 1.588 Stunden, wovon 217 Stunden als Mehrarbeit anfielen. Bei 21 genommen Urlaubstagen und 4 Tagen Arbeitsausfall wegen Arbeitsunfähigkeit verblieb ihm ein Resturlaubsanspruch von 3 Tagen. Dem Verein war es wirtschaftlich weiterhin nicht möglich, angefallene Mehrarbeit finanziell zu vergüten. Ein Stundenabbau durch Freizeit erfolgte im Jahresverlauf für angefallene 56 Mehrarbeitsstunden, Weiteres schied aus Gründen der notwendigen Kontinuität der Beratung im ALZ aus.

### Sozialberatung / Zahlen

An 115 Beratungstagen konnten im ALZ 2019 insgesamt 1.262 Beratungen erteilt werden (2018: 1.277 Beratungen/ 2017: 1.209 Beratungen). Die im Schnitt durchgeführten 11 Beratungen pro Tag bedeuteten für unser Zentrum weiterhin eine sehr starke Auslastung.

Mit 789 Beratungen entfielen von der für 2019 ermittelten Gesamtzahl 62,5 % auf BürgerInnen unseres Standorts Brake und mit 469 Beratungsfällen 37,2 % auf BürgerInnen der umliegenden Gemeinden Elsfleth, Berne, Jade, Lemwerder, Ovelgönne und aufgrund unserer Vertretungsregelung mit dem ALZ Nordenham auch auf die Gemeinden Nordenham und Stadland. Zudem berieten wir 2019 vier BürgerInnen aus anderen Landkreisen, z.T. mit Zuzugwunsch in die Wesermarsch.

Konkret entfielen auf die Gemeinden Elsfleth 121 Beratungen, auf Jade 54, auf Berne 95 Fälle, auf Ovelgönne 104, auf Nordenham 43 Beratungen, auf Stadland 42 und auf Lemwerder 10 Beratungen.

Mit Hilfe des ALZ-Beraters konnten im vergangenen Jahr von Ratsuchenden 294 Antragsverfahren auf Sozialleistungen durchlaufen und 315 Amtsschreiben erstellt werden. Im Zuge unseres fortgesetzt guten Kontaktes zu den Sozialbehörden war es 2019 in lediglich 35 Fällen nötig, das Widerspruchs- oder Rücknahmeantragsverfahren gegen Behördenbescheide zu eröffnen – hiermit erreichte das ALZ den absoluten Niedrigstand für notwendige Rechtsmittel gegen Behördenentscheidungen seit 2015 (2018: 54 Verfahren/ 2017: 61 Fälle). Die gewachsene Vernetzung mit den beteiligten Stellen ermöglichte es uns nämlich weiterhin, eine Vielzahl der an uns gerichteten Anliegen im Direktkontakt mit den Behördenmitarbeitern zur allseitigen Zufriedenheit zu klären. Zum Zweck dieser Vermittlung und zur Erstellung von für die Verwaltung nachvollziehbaren Aktenlagen haben wir 2019 insgesamt 697 Anrufe getätigt und 354 Mails und Faxe versandt. Diese eingeübte Praxis ergebnisorientierter Zusammenarbeit mit den verschiedenen Leistungsträgern in der Wesermarsch kam den NutzerInnen des ALZ zugute, entlastete gleichzeitig die Verwaltung und verhinderte vielfach das Entstehen von Konflikten.

In besonderen Notlagen und in Fällen mit erhöhtem Erklärungs- oder Nachweisbedarf haben wir Ratsuchende im letzten Jahr in 68 Fällen zu den Sozialbehörden begleitet (2018: 51 Begleitungen). Mit dieser weitergehenden Hilfestellung ist es zumeist möglich, vor Ort bei den Leistungsträgern eine dringend notwendige zügige Bearbeitung zu erreichen oder schwierige Lebenslagen zu erläutern, sodass mithilfe der Behörden vielfach akute Notlagen abgewandt werden konnten. Zudem erteilten wir in 147 Fällen aufwändige telefonische Beratungen, in denen z.B. Leistungsfragen, Anspruchsvoraussetzungen oder Antragsverfahren erläutert wurden. Diese Möglichkeit der fundierten telefonischen Beratung ist in der weitläufigen südlichen Wesermarsch mit dem teils äußerst lückenhaften ÖPNV-Netz eine erprobte Notwendigkeit, da uns manche Bürger, wenn überhaupt, nur sehr schwer erreichen können.

## Sozialberatung / Themen

Um Trends und Änderungen bei den an uns herangetragenen Beratungsanliegen erkennen zu können, dokumentieren wir seit Jahren die Themen der im ALZ erteilten Beratungen. Für 2019 erfassten wir 1.886 Beratungsthemen zu 1.262 Beratungen, sodass für jede zweite Beratung mehr als ein relevantes Anliegen der Ratsuchenden zu bearbeiten war. Hierin wird deutlich, dass in Bezug auf das Sozialsystem der BRD oftmals komplexe Zusammenhänge ins Auge zu fassen sind. Dies können etwa das automatische Enden des Krankenversicherungsschutzes bei Versagung von Grundsicherungsleistungen wegen nicht verstandener Mitwirkungspflichten oder die Notwendigkeit der Beantragung von Nahtlosigkeit-Arbeitslosengeld bei Auslaufen der Lohnersatzleistung Krankengeld vor Augen führen. Zu diesen eher komplementären Thematiken kommen vielfach Anliegen Betroffener, die zusätzlich zum jeweiligen Hauptthema der Beratung zu erledigen sind, wie z.B. die Beantragung der Rundfunkgebührenbefreiung, eine Nachweisführung zum Kindergeldbezug an die Familienkasse oder die notwendige Kontaktaufnahme zum Vermieter, um die Relevanz vom Jobcenter verlangter Nachweise zu verdeutlichen und um deren Erstellung nachzusuchen. Hauptthematik der Beratung im ALZ Brake war hierbei auch 2019 der Bezug von Grundsicherungsleistungen für Arbeitslose (ALG II / Hartz IV). Nur 738 der insgesamt 1.886 Beratungsthemen ließen sich hiervon klar abgrenzen. Ein weiterer Teil von 256 Themen rund um die Kostenübernahme für Wohnraum wäre sowohl dem ALG II als auch anderen Leistungsträgern zuzuordnen, wurde in unserer Zählung aber nicht genauer

abgegrenzt. Somit bewegten sich die Themen rund um den Hartz IV-Bezug mit zwischen 892 und 1.148 Nennungen eindeutig auf erstem Rang.

Im vergangenen Jahr machten erstmals die Beratungen rund um **Einkommensanrechnung und damit verbundener Leistungsrückforderungen** im Zusammenhang mit der seit 2016 im Hartz IV gesetzlich vorgeschriebenen "**Vorläufigen Bewilligung von ALG II**" für Menschen mit schwankendem Einkommen mit 287 Nennungen die größte Gruppe der genannten Nutzer-Anliegen aus. Mit einer Steigerung um 86 Beratungen zu 2018 verdrängte dieses komplexe Thema damit die zuvor jahrelang führende Kostenübernahme-Problematik für den Wohnraum auf Platz 2 und ist inzwischen das Hauptthema fast jeder vierten Beratung.

Diese Änderung der Beratungsrelevanz entspricht zwar unseren Erwartungen im Zuge der 9. Gesetzesänderung zu "Verwaltungsvereinfachung" des Sozialgesetzbuch 2 (Hartz IV) aus 2016, da die Zahl der "Aufstocker" in der Beratung beständig steigt, bedeutet allerdings auch höhere Anforderungen an unsere Institution. Mit Hartz IV aufstockende Geringverdiener sind im hohen Maße von dieser Gesetzesänderung betroffen, da gerade im Niedriglohn-Bereich nicht mit Festgehalt vergütet wird, dieses oft je nach Arbeitgeber-Gusto schwankt und somit vom Jobcenter bei unterschiedlichem Monatseinkommen ein "fiktives Gehalt" für eine "vorläufige Bewilligung" zu Grunde zu legen ist. Erst nach Prüfung der tatsächlichen Lohnzuflüsse in Zeiträumen über 6 Monate wird nun nach vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten vom Jobcenter ein 6-Monats-Durchschnittslohn bestimmt, auf deren Grundlage ein endgültiger Leistungsbezug errechnet wird. Zuvor empfangene Leistungen sind somit quasi "nur geliehen" und können vereinfacht zurückgefordert werden.

In diesem Zusammenhang kommt es vermehrt zu Leistungsrückforderungen, wenn etwa vom Arbeitgeber angeordnete Überstunden, eine Urlaubsvertretung oder Sonderzahlungen nicht in der "vorläufigen Einkommensanrechnung" Berücksichtigung finden konnten oder aber bei Lehrlingen die zum Wechsel des Lehrjahres erwartbare (und mit Einreichung des Lehrvertrages auch niedergelegte) Lohnsteigerung nicht eingerechnet wurde. Oft sind diese über 6 Monate auflaufenden Unterschiede so erheblich, dass „Aufstockern" hohe Rückforderungen ins Haus stehen, die Niedriglohn-Empfänger ohne Rücklagen in erhebliche Schwierigkeiten bringen können.

Das ALZ ist hier zum einen gefordert, die geänderte gesetzliche Lage zu verdeutlichen und Leistungsempfängern das Gefühl zu nehmen, vom Jobcenter trotz monatlicher Erfüllung aller Mitwirkungspflichten zum Einkommen ungerecht drangsaliert zu werden. Die geänderte Weisungslage macht es den Leistungsbearbeitern des Jobcenters nämlich seither unmöglich, auf monatlich eingereichte Einkommensbescheinigungen wie zuvor gewohnt zu reagieren, sondern sie sind strikt an die 6-Monats-Zyklen zur Bearbeitung gebunden. Zum anderen ist in der Beratung zu klären, ob die vom Jobcenter errechneten Leistungsrückforderungen korrekt ermittelt wurden und hierfür ist derselbe hohe Aufwand zu treiben, wie in der Leistungsabteilung der Behörde. Nur über die vollständige Einsicht in Lohnabrechnungen und Kontoauszüge des 6-monatigen Bewilligungszeitraums ist mitsamt vorgelegten vorläufigen und endgültigen Leistungsbescheiden der Behörde die Gehalts-Durchschnittsbildung nachzurechnen, die vorläufige mit der endgültigen Bewilligung zu vergleichen, diese mit den tatsächlichen Leistungsauszahlungen zu vergleichen und schließlich auch eine Leistungsrückforderung nachzuvollziehen. Dies erfordert viel Zeit und Vorbereitung und das ALZ benötigt für diese Aufgabe durchaus oft seinen 6 Quadratmeter großen Beratungstisch. In Fällen der Diskrepanz unserer Berechnungen mit denen des Jobcenters ist die Leistungsabteilung nach Kontaktaufnahme durch das ALZ und seinen Erläuterungen der

Sachlage in der Regel bereit, die Rückforderung entsprechend abzuändern, ohne dass hierfür ein Widerspruchsverfahren notwendig wird. Da bei fehlschlagender Mitwirkungs-Erfüllung seit 2016 auch eine vollständige Leistungsrückforderung für gesamte 6-Monats-Abschnitte gesetzlich möglich ist, unterrichtet unsere Beratung über den genauen Umfang dieser Pflichten, unterstützt bei deren nachweisbarer Erfüllung oder vermittelt im Falle der zeitweiligen Nichterfüllbarkeit mit der Behörde (etwa im Falle von Arbeitgeber-Insolvenz oder während arbeitsrechtlicher Auseinandersetzungen).

Durch die o.g. Gesetzesänderung oder die für die allermeisten Leistungsbezieher unverstanden bleibenden Grundsätze der Einkommensanrechnung auftretende Härten im Leistungsbezug können wir kaum mildern, zumindest aber bei der Beantragung von ratenweiser Tilgung von Erstattungsforderungen unterstützen. Für in diesem Zusammenhang regelmäßig auftretende inner-familiäre Krisensituationen fehlt sowohl uns als auch der SGB II-Ausführungsbehörde leider jegliche helfende Handhabe. Oft kann Heranwachsenden nämlich kaum vermittelt werden, dass sie zwar mit dem Antritt einer Lehre den richtigen Schritt unternommen haben, durch den aufstockenden Hartz IV-Bezug ihrer Familie aber mit ihrem knappen Lehrgehalt maßgeblich zum Familieneinkommen beizutragen haben, da dieses mindernd auf den Bezug der Familie anzurechnen ist. Kann hier keine Einsicht beim Jugendlichen erreicht werden, der schließlich seine Arbeitskraft für 40 Stunden wöchentlich zur Verfügung stellt und seinen Mit-Lehrlingen beim Erwerb des Führerscheins oder des ersten Autos zuschauen soll, während ihm von z.B. monatlich 800 € lediglich 240 € anrechnungsfrei gestellt werden, hat dies fatale Folgen. Ohne sein behördlich gefordertes massives finanzielles Mitwirken an den Familienkosten über jegliches sonst übliches Kostgeld-Zahlen von familiär untergebrachten Lehrlingen hinaus, muss der Rest der Familie mit drastisch geringeren monatlichen Bezügen über Wasser kommen, sofern sie nicht riskieren will, dass der Jugendliche seine Ausbildung wegen der für ihn unerträglichen Härte abbricht. Hier helfen leider auch die politisch geführten Mindestlohnforderungen für Lehrlinge nicht aus einem im Sozialgesetzbuch 2 fest angelegten Dilemma, dass zwar Junge Erwachsene mittels Ausbildung und Erwerbstätigkeit aus dem Hartz IV-Bezug herausführen möchte, diese Anstrengungen aber kaum positiv zu honorieren bereit ist.

Weiterhin erheblich war 2019 die Beratungsnachfrage zur sozialrechtlichen **Übernahme von Wohnungskosten**. Hier verzeichneten wir in der Beratung die nächsthöheren Anfragen und mit 202 Nennungen zuzüglich 35 Fällen zu Umzug mit vorheriger Zusicherung der Wohnkostenübernahme durch den jeweiligen Leistungsträger ein stabil hohes Niveau. Mitsamt den mithilfe des ALZ beantragten 19 Wohnungserstausstattungen und den hier erteilten 23 Beratungen zum Wohngeld erreichte die Zählung der Thematik „Kosten der Unterkunft“ 279 Nennungen nach 290 aus 2018. Diese hohe Nachfrage ist der in unseren Augen weiterhin prekären sozialrechtlichen Wohnkostenübernahme durch den Landkreis Wesermarsch geschuldet. Dieser hatte 2018 durch die Hamburger Firma Analyse & Konzept ein "Schlüssiges Konzept" zur Festlegung von Höchstbeträgen für die Kostenübernahme nach Haushaltsgrößen für die Grundsicherungsträger erarbeiten lassen. Die dem Konzept zugrundeliegende "Clusterbildung" bei der Festsetzung von Vergleichsräumen ist inzwischen vom Bundessozialgericht in analogen Fällen (u.a. Landkreis Harz, ausführendes Institut auch "Analyse & Konzept" Hamburg/ AZ: B 14 AS 10/18 R) als unzulässig verworfen worden.

Mit diesem schlüssigen Konzept wurde vom Landkreis mit der bisherigen Praxis gebrochen, Wohnnebenkosten zur Kaltmiete in angemessener Höhe zu übernehmen. Durch deutliche Begrenzung dieser übernahmefähigen Betriebskosten erreichte der Kreis bei sehr moderater

Anhebung der übernahmefähigen Kaltmietkosten insgesamt eine zum Teil für einzelne Haushaltsgrößen recht deutliche Absenkung der übernahmefähigen sozialrechtlichen Unterkunftskosten.

Dies belastet das in unserer Beratungsstelle vorsprechende Klientel sehr, da der niedrigpreisige Wohnungsmarkt in der Wesermarsch inzwischen stark angespannt ist und übernahmefähige Wohnungen in der Mehrzahl der Gemeinden der südlichen Wesermarsch in der Regel nicht zu finden sind. Daher reißt der Strom der diesbezüglichen Beratungen im ALZ nicht ab. Der Verweis des Jobcenters auf vorhandenen übernahmefähigen Wohnraum beispielsweise in Blexen ist dabei kaum geeignet, etwa Bürgerinnen der Gemeinden Jade, Elsfleth, Berne oder Lemwerder zu helfen. Oft genug steht einem solchen Wohnortwechsel nämlich nicht nur die soziale Verankerung in der jeweiligen Gemeinde inklusive Schulbesuch der Kinder entgegen, sondern hier treffen nach unserem Verständnis auch fest verwurzelter Regionalpatriotismus auf hiermit verbundene Ressentiments innerhalb der Landkreisgrenzen, die eine räumliche Umorientierung mehr als erschweren.

Die diesbezüglichen gehäuften Verweisungen des Jobcenters auf "Sanierungsgebiete" steht zudem in krassem Gegensatz zur ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes, die eine solche Segregation der Leistungsempfänger in ihrem Wohnvergleichsraum untersagt. Zudem wird auch unter Sozialleistungsbeziehern die Wohnraumsituation diskutiert und Wohnquartiere in Blexen, deren Eigentumsverhältnisse sich nach unserer Lesweise inzwischen in Richtung "modernem Heuschrecken-Kapitalismus" entwickelt haben, sind schnell bekannt. Diese Unterkünfte bieten zwar günstige Mieten, verfallen aber mangels Wartung zusehends. Da hier zudem meist jährlich horrenden Betriebskostennachforderungen fällig werden, die von den Behörden nicht übernommen werden können, erfahren diese Quartiere daher als Option deutliche Ablehnung. Insgesamt bleibt die Wohnraumsituation angespannt und übernahmefähiger, korrekt bewirtschafteter Mietraum ist heiß umkämpft.

Als fatal erweist sich daher in der Regel eine Wohnungskündigung wegen Mietrückständen (zusätzlich 8 Fälle 2019) oder gar der Verlust des Wohnraums mit einhergehender Obdachlosigkeit wegen Räumungsklage (weitere 6 Fälle), da auch in der Wesermarsch für Neuvermietungen zumeist der Nachweis über ein geordnet beendetes letztes Mietverhältnis zu führen und eine Schufa-Auskunft zu erbringen ist. Ein großer Teil der hier Ratsuchenden ist inzwischen gezwungen, einen nicht unerheblichen Teil der ihnen entstehenden Unterkunftskosten aus ihren nicht gerade üppig bemessenen Regelleistungen zur Bestreitung ihres sonstigen Lebensunterhaltes zu nutzen, obwohl gemäß Sozialgesetzbuch die Kosten der Unterkunft explizit gesondert zu übernehmen sind. Da im Falle der amtlich festgestellten "Unangemessenheit" der Unterkunftskosten qua Gesetz auch eine Übernahme von vermierterseitigen Betriebskostennachforderungen aus Jahresabrechnungen unmöglich ist, läuft dieser angesprochene Personenkreis schnell Gefahr, in Mietschulden zu geraten. In manchen Fällen können solche durch nicht vollständige Übernahme der Unterkunftskosten bedingte Zahlungsrückstände über einen gewissen Zeitraum kulminiert sogar zur fristlosen Wohnungskündigung samt Räumungsklage führen (zusätzlich 8 Fälle in 2019). Dies ist insofern fatal, als in diesen Fällen durch die vorherige amtliche Feststellung der "Unangemessenheit" der Kosten der Unterkunft auch eine ansonsten mögliche Darlehensvergabe zur Sicherung des Wohnraums durch den Leistungsträger gesetzlich ausscheidet. Somit sind Bürgerinnen der Wesermarsch, die durch die nicht ausreichende Wohnkostenübernahme des Landkreises in Mietrückstand geraten, während sie keinen günstigeren Wohnraum finden können, akut von Wohnungslosigkeit bedroht.



Oft genug kommen gerade diejenigen Haushalte, die keine angemessene Wohnung finden können und einen Teil der Miete selbst aufzubringen haben, in Schieflage und die Mietrückstände wachsen über längere Zeit so stark an, dass eine Räumungsklage unabwendbar wird. Hier sind wir trotz aller Bemühungen schließlich außerstande, adäquate Hilfe zu leisten. Betroffenen BürgerInnen bleibt aufgrund der Gesetzeslage nur der langwierige Klageweg bis vors Landessozialgericht, der nach Auskunft der Verwaltungsspitze des Landkreises als einzig mögliches Regulativ auch angestrebt wird, um die Rechtssicherheit der hiesigen sozialrechtlichen Wohnkostenübernahme prüfen zu lassen.

Stark gestiegen sind 2019 Nennungen rund um die Beratungsthematik **Arbeitsvermittlung**. Hier verzeichneten wir 219 Beratungen (nach 144 in 2018) zu Anliegen unserer Besucher bezüglich gewünschter Arbeitsförderung, zu Maßnahme-Teilnahmen, den ihnen in Eingliederungsvereinbarungen auferlegten Pflichten und konkret von ihnen eingeforderter Mitwirkungen seitens ihrer Arbeitsvermittler.

Diese diesbezügliche deutliche Nachfrage-Zunahme führen wir einerseits auf einen zunächst 2017 von der niedersächsischen Landesregierung initiierten und darauf von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil 2019 nachvollzogenen Paradigmenwechsel in der Arbeitsförderung zurück. Nach dem erfolgreichen niedersächsischen FAV-Programm zur geförderten **Integration von „Langzeit-Arbeitslosen“** in den Arbeitsmarkt konnte auch in der Bundespolitik eine Abkehr von der seit Bestehen des SGB II vorherrschenden bevorzugten Förderung nur „Arbeitsmarkt-naher“ Personenkreise erreicht werden. Mit Einführung der Paragraphen 16 i und 16 e des SGB II ist 2019 eine Integration besonders „arbeitsmarktferner Leistungsbezieher“ in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht worden. Arbeitgebern werden hierfür erhebliche Lohnbestandteile gefördert und Langzeitarbeitslose werden in diesen Maßnahmen durch ein Coaching begleitet, um ihre Integrationschancen zu erhöhen. Hier konnte in der Implementierungsphase der Fördermittel vom ALZ Rat und Hilfe sowohl für Arbeitslose als auch interessierte Arbeitgeber geboten werden und wir waren hier am Zustandekommen einer der ersten § 16 i-Maßnahmen beteiligt. Durch unsere konstruktiv-kritische Prozessbegleitung konnte das ALZ in der Startphase zudem deutliches Optimierungspotential im von der Bundesagentur zentral eingekauften „Coaching“ für „Langzeitarbeitslose“ durch neu beauftragte Maßnahmeträger aufzeigen. Hier konnte das Jobcenter Wesermarsch nachjustieren und durch die Beauftragung im Landkreis etablierter Träger schnell beobachtete Kalamitäten ausräumen.

Weiterhin ist die Zunahme der Beratungen zum Thema „Vermittlung“ auch auf die Häufung Ratsuchenden auferlegter und schwer nachvollziehbarer Mitwirkungspflichten zurückzuführen, wie etwa der flächendeckenden Aufforderung zur Einreichung von Rentenversicherungs-Auskünften für ältere Hartz IV-Empfänger der Wesermarsch. Hier konnte das ALZ all denen helfen, denen eine solche Datenübermittlung zu ihrer erwarteten Rente und ihrem Erreichen des Renteneintrittsalters gesetzlich nicht zuzumuten war. Allen Übrigen konnte unsere Beratung die mutmaßlichen Folgen einer solchen Datenerhebung sowie den gesetzlichen Möglichkeiten des Jobcenters zur vorzeitigen Verrentung von Sozialleistungsbeziehern erläutern und ihnen bei der Erbringung der Mitwirkung Unterstützung bieten.

Im Zuge der hohen Aktivierungsquote unter den im ALZ Ratsuchenden, die inzwischen zum größten Teil Beschäftigungen nachgehen und mit Grundsicherungsleistungen „aufstocken“, kamen zu den „Langzeitarbeitslosen“ ohne Arbeitsmarktperspektive 2019 auch immer stärker **Rehabilitanden** in den Fokus der „aktivierenden Arbeitsmarktpolitik“ durch ihre

Arbeitsvermittler. Dieser von Krankheiten gezeichnete Personenkreis, der oft bereits im Bezug bescheidener Teil-Erwerbsminderungsrenten steht, ist auf dem Arbeitsmarkt in der Regel chancenlos. Waren Maßnahmen für „Langzeitarbeitslose“ insbesondere deshalb eingeführt worden, weil Umfragen unter den Wirtschaftsunternehmen aufgezeigt hatten, dass die Bereitschaft zur Beschäftigung von sehr arbeitsmarktfernen Leistungsbeziehern bei unter 3% lag, rangieren zudem gesundheitlich belastete Leistungsempfänger außerhalb jeder Arbeitgebernachfrage. Im ALZ vorsprechenden Rehabilitanden, die sich nach langer Absenz expliziten Interesses nun von einer Aktivierung durch ihre Arbeitsvermittler betroffen sehen, haben daher auch keinerlei Illusionen bezüglich ihrer Integrationschancen.

In unserer Beratung können hiervon Betroffene daher seriell ohne Antwort bleibende Bewerbungsanforderungen erfüllen und nachweisen, vom Jobcenter geforderte Wiederholungsanträge an die Rentenversicherung auf z.T. bereits mehrfach abgelehnte Erwerbsunfähigkeitsrente richten, sich erstmals oder in Wiederholung einer Amtsärztlichen Beurteilung durch die Bundesagentur stellen und hierfür die Papiere komplettieren oder sich auf Anweisung der Jobcenter-Vermittlung gar vergeblich um Leistungen der Sozialhilfe bemühen.

Der hier angesprochene Personenkreis gilt nach allein relevanter Beurteilung der Deutschen Rentenversicherung als „arbeitsfähig“, erlebt sich in dieser Beurteilung und in hieraus oft resultierender Sonderbehandlung durch die Jobcenter-Vermittlung aber in erster Linie als lästiger Kostenfaktor in einem vom Sozialabbau gekennzeichneten Sozialsystem. Weder Rentenversicherung, Sozialämter noch Jobcentren möchten Sie als Kostenträger führen und somit erdulden sie das versuchte Hin-und-Her-Geschiebe der beteiligten Behörden in teils ohnmächtiger Lethargie und im dementsprechenden kollektiven gesellschaftlichen Ablehnungs-Dictum. Jedes der angesprochen Ämter hat gute Gründe und kann ihr Handeln auf entsprechende Gesetzesgrundlagen stützen, sodass das beschriebene Dilemma sich nur als System-immanente Ausgrenzung von krankheitsbedingt eingeschränkt-arbeitsfähigen Menschen begreifen lässt. Von Krankheit gezeichnete Ratsuchende sind hierdurch besonders auf gesellschaftliche Solidarität angewiesen und daher bietet ihnen unsere Beratungsstelle alle notwendigen Hilfen in Behördenangelegenheiten.

Ebenfalls in die Thematik „Arbeitsvermittlung“ fallen verhängte **Sanktionen** oder Sperrzeiten wegen Fehlverhaltens in Bezug auf den Arbeitsmarkt, Bewerbungsanforderungen oder auf Maßnahme-Teilnahmen, wegen derer wir von Leistungsbeziehern aufgesucht werden. Die Zahl der hierfür im ALZ erteilten Beratungen ist seit Jahren klein und so zählten wir auch 2019 lediglich 24 Fälle (nach 33 Fällen in 2018). Hiervon entfielen 17 auf das Jobcenter und 7 auf die Bundesagentur für Arbeit. Betroffene Ratsuchende werden im ALZ über die Gesetzeslage aufgeklärt und erhalten im Fall von Rechtsirrtum der Behörden Unterstützung.

Mit 202 Nennungen die viert-stärkste Beratungsnachfrage verzeichnete das ALZ im abgelaufenen Jahr zu hier dargelegten Schwierigkeiten der Ratsuchenden, ihre amtlich eingeforderten **Mitwirkungspflichten** gegenüber den Leistungsträgern zu erfüllen. In unseren Augen ist hierbei der starke Anstieg der Nennungen in dieser Kategorie von nur 87 Fällen aus 2018 weniger dem gestiegenen Unvermögen der Leistungsbezieher in der Wesermarsch zur Erbringung ihrer Mitwirkungen geschuldet, als vielmehr unserem stärkeren Fokus auf diese Problematik in unserer Beratung. Im Zuge der Beauftragung unseres Vereins durch den Landkreis Wesermarsch u.a. zur Zusammenführung verschiedenster Behörden-angelegenheiten zur gesonderten Unterstützung eines kleineren Teils der psychisch belastete Leistungsbezieher, waren im ALZ unter Ratsuchenden die gehäuft auftretenden Defizite bei

der korrekten Interpretation der in Behörden-Jargon abgefassten Amtsschreiben in nähere Betrachtung geraten.

Immerhin fast jede sechste Beratung befasste sich nach unserer fokussierten Zählung 2019 mit der Sicherstellung der pflichtgemäßen Erfüllung von Mitwirkungen für den Leistungsbezug. Unser stärkeres Erkenntnisinteresse zielte einerseits auf die Häufigkeit des seit Jahren in unserer Beratung von Betroffenen vorgetragenen Unverständnisses von Behördenschreiben bezüglich eingeforderter Mitwirkung. Andererseits gründete es sich auf die in der Beratung festzustellenden fatalen Folgen eines Scheiterns dieser Behördenanforderungen aufgrund nicht verstandener Pflichten, die bis zur kompletten Versagung des sozialrechtlichen Existenzminimums reichen konnten (weitere 24 Fälle).

In der Beratung besuchen uns Leistungsbezieher, die an einem einzigen Tag mehrere Anschreiben des Jobcenters mit für sie kryptischem Inhalt auf je bis zu 26 Seiten erhalten haben und Andere, die uns ihre ungeöffnete Post vom Jobcenter der letzten Wochen gleich im Stapel präsentieren und um Übersetzung bitten. Weitere konnten aus der Flut der an sie gerichteten Behördenpost zumindest die Aufforderungsschreiben herausfiltern, verstehen aber den Sinn nicht oder sind mit dem Ausfüllen der übersandten zusätzlichen Formblätter überfordert. Ein anderer Teil erscheint im ALZ, um sich über geforderte Pflichterfüllungen zu beschweren, die in ihren Augen bereits vollumfänglich erfüllt sei. Schließlich gibt es noch die Gruppe derjenigen, der vom Jobcenter unmögliche bzw. erst in geraumer Zukunft mögliche Mitwirkungspflichten mit kurzer Fristsetzung auferlegt wurden.

Im ALZ übersetzen und interpretieren wir daher die Amtsschreiben unserer Besucher und ordnen sie in verständlicher Sprache der gültigen Gesetzeslage zu. Wir erläutern Ihnen das komplexe Verwaltungshandeln und die per Gesetz und Verordnungen notwendigen zugehörigen Behördenanforderungen, die einer Leistungsbearbeitung nach Willen des Gesetzgebers und der obersten Sozialbehörden zugrunde liegen müssen. Weiterhin beraten wir sie zu den für die Erfüllung von Mitwirkungen notwendigen Schritten und unterstützen bei der Abfassung von Anschreiben an Behörden, dem Ausfüllen von Formblättern und der Erbringung von Nachweisen. Sofern wir aus der Behördenpost selbst im Zweifel bezüglich geforderter Pflichten sind, der Nachweisstand im Verfahren unklar ist oder eine Erfüllung in gesetzter Frist außerhalb menschenmöglicher Erreichbarkeit liegt, treten wir in Kontakt zum Amt und bitten um Aufklärung bzw. Fristverlängerung. Wir helfen Ratsuchenden bei der Komplettierung der geforderten Nachweise und Unterlagen, sorgen für eine gerichtsfest nachweisbare Übermittlung und ermöglichen so vielfach in den Ämtern eine zeitnahe Fallbearbeitung. Unseren Besuchern versuchen wir in unserer Beratung zudem Hilfen an die Hand zu legen, die es ihnen vereinfachen sollen, Mitwirkungsanforderungen selbstständig zu erkennen, Art und Umfang zu interpretieren und sie nachweisbar zu erfüllen.

Mit 128 Nennungen an nächster Stelle wurden 2019 Nutzeranliegen zum Sozialgesetzbuch III gezählt. Hiermit setzte sich der steigende Trend der Anfragen zum **Arbeitslosengeld** an das ALZ fort (107 Nennungen in 2018). Mit 27 Nennungen zum Thema „Nahtlosigkeits-Arbeitslosengeld“ nach § 145 SGB III erhöhte sich auch der Anteil äußerst aufwändiger Beratungen für aus dem Krankengeld ausgesteuerte, belastete Anspruchsberechtigte, die das ALZ im komplizierten Feststellungs- und Antragsverfahren der BA unterstützte. Hier scheint sich die hohe Erfolgsquote unserer Nutzer (100 % in 2019) bei BürgerInnen der Wesermarsch herumgesprochen zu haben und oft werden Ratsuchende von befreundeten Institutionen oder direkt aus den Ämtern an uns verwiesen.

Weiterhin ansteigend waren 2019 auch die Beratungsanfragen zu **Rentenversicherung und Grundsicherung nach dem SGB XII** mit 123 Nennungen (nach 88 in 2018). Demographisch bedingt steigt auch in der Wesermarsch die Anzahl der BürgerInnen, denen bei Erwerbsunfähigkeit oder wegen zu geringer Altersabsicherung die niedrigen Rentenbezüge nicht zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes ausreichen. Das ALZ unterstützt Erwerbsgeminderte und Senioren hier stets gern bei ihren Antragstellungen und Nachweisführungen für benötigte Sozialleistungen. In unserem Verständnis ist die gesellschaftliche Aufgabe der Verhinderung von Altersarmut nicht hoch genug zu bewerten und wir freuen uns daher über jeden diesbezüglichen Zuspruch unserer Beratungsstelle.

Für die Beantragung von „**Familienleistungen**“ zur Deckung der Bedarfe von Kindern verzeichneten wir mit 113 Nennungen einen zusätzlichen deutlichen Beratungsanstieg (55 Beratungen für 2018). Für Leistungen der Familienkasse „Kindergeld und Kinderzuschlag“ wurden vom ALZ 57 Beratungen erteilt, die vom Landkreis Wesermarsch getragenen Leistungen „Elterngeld und Unterhaltsvorschuss“ hier 38-mal beantragt. In weiteren 18 Beratungen drehte es sich um Anliegen meist Alleinerziehender, Kindesunterhalt einzufordern oder entsprechende Schritte nachzuweisen bzw. um diesbezügliche Hilfe des Jugendamtes oder Familiengerichtes nachzusuchen. Hier schlugen in der Beratungsstatistik des ALZ Gesetzesnovellen zum Unterhaltsvorschuss und zum Kinderzuschlag stark zu Buche, die einen vereinfachten und ausgeweiteten Zugang zu den Leistungen ermöglichen und die wir daher sehr begrüßen! Eltern können sich im ALZ detailliert über die einzelnen Familienleistungen beraten lassen und Antragsverfahren mit begleitender Unterstützung durchlaufen. Zusätzlich 27-mal unterstützten wir im vergangenen Jahr Eltern bei der Beantragung von Bildungs- und Teilnahme-Leistungen (**BuT**) für ihre Kinder. In 6 weiteren Fällen waren wir bei der Beantragung der sozialgerichtlich eröffneten zusätzlichen Kostenübernahme von Schulbüchern behilflich.

Ebenfalls relevant blieben 2019 Beratungsanliegen zum Thema drückende „**Schulden**“ der Ratsuchenden mit 98 Nennungen (nach 63 aus 2018). Das ALZ hilft hier bei notwendiger Darlehensbeantragung (44 Fälle), unterstützt bei der Einrichtung von P-Konten, bei notwendiger Bescheinigung von Pfändungsfreiheit von Sozialleistungen durch die Leistungsträger und nutzt im Bedarfsfall seine gute Vernetzung zu Schuldnerberatungsstellen, um Nutzer an kompetente weitergehende Hilfe zu verweisen.

Zum Thema „**Krankenversicherungsschutz**“ der ALZ-NutzerInnen zählten wir im vergangenen Jahr 91 Beratungen (2018: 67 Fälle) und erlebten auch hier eine deutliche Erhöhung der Nachfrage. Zusätzlich 4-mal benötigten Ratsuchende Hilfe bei der Beantragung von Leistungen der Pflegekasse. Weitere 4 NutzerInnen suchten unsere Unterstützung für die notwendige Feststellung eines Grades der Behinderung durch das Landessozialamt Oldenburg.

In 64 Beratungen ging es 2019 um Anliegen junger Erwachsener rund um ihre **Erstausbildung** und wir konnten uns über eine gewachsene Nachfrage unserer Hilfen für die Beantragung von BAföG bzw. BAB durch junge Auszubildende freuen (37 Anträge nach 24 aus 2018).

Weitere häufig genannte Anliegen unserer Besucher waren im abgelaufenen Jahr die Beantragung von sozialrechtlichen Mehrbedarfen (43 Nennungen), notwendige Prozesskostenhilfe-Antragstellung bei gerichtlichen Auseinandersetzungen z.B. im Familien-,

Miet- oder Arbeitsrecht (34-Mal), die Rundfunkgebührenbefreiung (32 Fälle), die gesetzgeberisch im Fluss befindliche Arbeitnehmerfreizügigkeit für EU-Bürgerinnen und deren Folgen im Sozialsystem (29 Nennungen), Problematiken für Selbstständige im Leistungsbezug (18 Fälle), notwendig werdende Betreuung u.a. wegen psychischer Probleme (17 Nennungen), Jugendhilfeleistungen oder Vermögensanrechnung auf Sozialleistungen (jeweils 14 Fälle) und die Folgen der nicht verstandenen oder nicht beherzigten Weisungen aus der Erreichbarkeitsanordnung der Bundesagentur (EAO) für Leistungsbezieher nach dem SGB II und SGB III (9 Fälle). Auch 2019 umfassten die im ALZ geäußerten Beratungsanliegen insgesamt beinahe die gesamte Palette aller Sozial- und Familienleistungen mitsamt angrenzender komplementärer Gesetzgebung inklusive Anrechnungs-, Befreiungs- und Vorrangigkeits-Verordnungslage, sodass sich die Beratungskompetenz unseres Beraters in fortlaufender Befassung mit der Rechtsmaterie schärfen ließ. Zudem wurden im ALZ wie schon in der Vergangenheit unsere Besucher überfordernde Anliegen geäußert, die über unseren Beratungsauftrag hinausgingen. Für diese verwiesen wir entweder an entsprechende Institutionen oder Anwälte weiter (etwa zu Miet- oder Arbeitsrecht) oder wir bearbeiteten sie im Zuge der Dringlichkeit oder wegen ihrer konstituierenden Wirkung für das Sozialleistungssystem mit. Hier seien als Beispiel 4 Beratungen inklusive einer Amtsbegleitung bezüglich melderechtlicher Problematiken im Zuge der letzten Rechtsnovelle und diesbezüglich notwendiger Vermietermitwirkungen genannt.

### Sozialberatung / Arbeitsweise und Ämterkontakt

Im Zuge der in den letzten Jahren im ALZ deutlich angestiegenen Beratungsdichte liegt unser Fokus inzwischen stark auf Arbeitseffizienz. Ratsuchende finden in unserer Beratung dabei stets ein offenes Ohr für ihre Problemlagen und tätige Hilfe in Bezug auf Obliegenheiten im Sozialsystem. Der gestiegene Beratungsandrang und die Häufigkeit komplexer Anliegen machen aber eine Konzentration auf bearbeitbare und lösbare Aufgaben vonnöten, nicht zuletzt um einem Verschleißeffekt auf den ALZ-Berater entgegenzuwirken.

Am Beginn jeder Beratung steht daher in der Regel eine gemeinschaftliche Situationsanalyse mit unseren Besuchern, bevor gegebenenfalls Behördenschreiben gelesen, interpretiert und übersetzt werden. Unser Berater erläutert seine Situationseinschätzung, diesbezügliche Gesetzesgrundlagen und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Darauf beginnt der „Arbeitsteil“ und es werden Anträge mit umfangreichem Formblätter-Annex ausgefüllt, Berechnungen der Ämter überprüft, Behördenschreiben formuliert oder der Berater versucht mit Behörden in Kontakt zu treten, um Obliegenheiten zu verifizieren etc.. Dies alles geschieht inzwischen oft in einem Modus der Zeitverdichtung, trotzdem ist die im ALZ angesetzte Bearbeitungszeit von 1 Stunde pro Beratungsanliegen vielfach nicht zu halten. Um effektive Hilfe leisten zu können, gerät unsere Beratung inzwischen leider an vielen Tagen zeitlich ins Hintertreffen und Ratsuchende müssen auf den Beginn ihrer späteren Termine warten. Dies tun sie aber in der Regel klaglos, da sie sich ähnlich engagierten Einsatz des Beraters auch in ihren Angelegenheiten wünschen und die Zuschreibungen „Die tun was“ oder „Da wird Dir geholfen“ auch Grund für ihr eigenes Kommen sind.

Quasi „Fluch und Segen“ gleichzeitig ist für das ALZ inzwischen die während der Beschäftigungszeit der im August 2019 ausgelaufenen, geförderten FAV-Stelle erreichte Beratungseffizienz, deren Inhaberin Frau Hähnel es nicht nur verstand, Ratsuchende telefonisch optimiert auf die ALZ-Beratung vorzubereiten und hier sicherzustellen, dass erforderliche Unterlagen oft komplett vorhanden waren, sondern auch mit sicherer Hand

unseren Besucherandrang zuvorkommend managte, während sie den Berater durch ihre Bedienung des Telefons und der Bürotechnik zur nachweislichen Behördenübermittlung entlastete. Seit August ist der Berater nun gehalten, diese Aufgaben neben seiner Beratertätigkeit selbst zu erfüllen, da eine Finanzierung geeigneter, kontinuierlicher Bürohilfe im ALZ nicht gesichert werden konnte.

Ein Kernpunkt der Beratungsarbeit ist die kompetente sozialrechtliche Einordnung der uns vorgetragener Anliegen und Probleme, die daraus resultierende Wahl der geeigneten Hilfe-Instrumente des ausdifferenzierten deutschen Sozialsystems samt Erstellung kompletter Antragsunterlagen bei konsequenter Nachweisführung aller mit Hilfe des ALZ unternommener Schritte für unsere Besucher. Ohne eine solche dezidierte Nachweisführung zur Antragstellung lassen sich beispielsweise die Bescheide der Familienkasse zum Kinderzuschlag selbst von Experten schlichtweg nicht verstehen.

Weiterer wichtiger Kernpunkt der ALZ-Beratung ist ein offener, ergebnisorientierter Kontakt zu den vor allem mit der Durchführung der Sozialgesetze befassten Fachassistenten, Sachbearbeiter und zur Leitung der im Landkreis tätigen Behörden. Im Ämterkontakt lassen sich Verwaltungsanforderungen und Behördenobliegenheiten im Sozialrecht detailliert klären und anhand des Einzelfalles verifizieren oder hinterfragen. Durch fallbezogene Fachgespräche des ALZ mit betrauten SachbearbeiterInnen können einzureichende Unterlagen komplettiert und eine Antragsbearbeitung durch die Behörden ermöglicht oder beschleunigt werden. Komplexe Beratungsanliegen oder schwierige Nachweislagen eröffnen sich durch die Vermittlung unseres Beraters dem Verständnis der Ämter und oft wird hier mit viel Engagement der Behördenmitarbeiter adäquate Hilfe ermöglicht. Behördenentscheidungen auf unvollständiger oder unrichtiger Datenlage lassen sich kritisch beleuchten und nach eingereichten Nachweisen in der Regel ohne Rechtsmittel oder gar Gerichtsverfahren im Sinne der im ALZ Ratsuchenden abändern. Im Sinne unserer Besucher hat sich dieser über Jahre gewachsene aufgeschlossene Kontakt zu den hiesigen Ämtern nicht nur als hilferechtlich sehr effizient erwiesen, sondern er steigert vielfach die Zufriedenheit der im ALZ Ratsuchenden mit Behördenentscheidungen maßgeblich.

Im unauflösbaren Konfliktfall oder sofern eine Behördenabteilung aufgrund der Gesetzeslage auf einer Einlegung von Rechtsmitteln bestehen muss, um Änderungen ihrer Entscheidungen herbeiführen zu können, helfen wir Betroffenen allerdings bei der Wahrnehmung ihrer Sozialrechte. Das ALZ unterstützt Ratsuchende dann im Sozialrechtsvor- und Hauptverfahren parteiisch. Dies ist hier allerdings sehr selten nötig, da unsere Besucher in der Regel an einer schnellen Klärung ihrer Angelegenheiten, nicht aber an der Führung aufwendiger Rechtsstreitigkeiten interessiert sind.

Im Zuge der stetigen Novellierung der Sozialgesetzgebung und der diesbezüglich ergehenden neuen höchstrichterlichen Entscheidungen ist die ALZ-Beratung zum einen auf fortwährende Fortbildung und die Lektüre von Fachzeitschriften angewiesen. Zum anderen werden entsprechende Änderungen in der Anwendung des Sozialrechts auf periodisch stattfindenden Treffen mit den Leitungen des Jobcenters und der Leitung des Fachdienstes Soziales beim Landkreis Wesermarsch angesprochen. Hier lässt sich in gemeinsamer Einschätzung der Gesetzes-, Rechtsprechungs- und Weisungslage von den Verantwortlichen Konkretes zur weiteren Anwendung und zu Besucher der ALZs betreffenden Behördenobliegenheiten erfragen. Weiterhin ist es auf dieser Dialogebene möglich, auf in der Beratung auffällig werdende Häufungen von Problemlagen etwa im Ämterkontakt oder bei Entscheidungen hinzuweisen und oft ein offenes Ohr zu möglicher Abhilfe zu finden. Auch in den Augen der ALZs sozialpolitisch Wichtiges kann zu solchen Anlässen thematisiert werden.

Wiederholt war die Verwaltungsspitze dann sogar bereit, den von den Beratungseinrichtungen aufgrund sehr drängender Notlagen von Leistungsbezieherinnen vorgetragene Änderungsvorschläge zur Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu folgen. Hierfür ist die Neu-Festsetzung eines Wohnrechtlichen Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch den Landkreis aus 2018 beispielhaft.

Beim Vernetzungstreffen mit der Jobcenterleitung am 30.09.2019 in Nordenham wurden von den Vertretern der ALZs so vor allem Änderungen bezüglich der die Anwendung des SGB II betreffenden Bereiche des „Starke-Familien-Gesetzes“ erfragt. Hier standen konkret die auszuweitende Gewährung von Kinder-Bedarfen für Bildung und Teilhabe und zu erwartende Änderungen von Mitwirkungspflichten zur Beantragung des novellierten vorrangigen Kinderzuschlags im Fokus. Weitere diskutierte Themen waren die Gewährung von Kosten der Unterkunft im SGB II aufgrund geänderter Weisungslage durch den Landkreis und die aufgrund eines Urteils des zuständigen Landessozialgerichts eröffnete Möglichkeit der Kostenübernahme für gedruckte Lehrmaterialien nach SGB II, die von Leistungsbezieherinnen für ihre schulpflichtigen Kinder selbst anzuschaffen waren.

Mit Verantwortlichen des Landkreises Wesermarsch wurden im vergangenen Jahr auf mehreren Treffen einvernehmlich Konkretisierungen zu den seit 2019 durch das ALZ zu erbringenden Vertragsleistungen getroffen. Zusätzlich wurden mit dem Fachdienst Soziales hierzu der Umfang von Nachweispflichten des ALZ abgestimmt und ein kontroverser Dialog bezüglich der vom Landkreis festgelegten sozialrechtlichen Mietobergrenzen aufrechterhalten.

Unsere Arbeitsweise beruht weiterhin auf dem Prinzip, die grundlegenden Sozialrechte der in unserem Zentrum vorsprechenden Besucher vorzugsweise in guter Zusammenarbeit mit den Ämtern umzusetzen. Im direkten Behördenkontakt versuchen wir daher, eine zielführende Atmosphäre für die im ALZ Ratsuchenden zu erreichen, in der Obliegenheiten erledigt, Hilfesituationen gewürdigt und unnötige Konflikte vermieden werden können. Das ALZ steht zu diesem Zweck in regelmäßigem Kontakt zu den Mitarbeitern der Sozialämter der Gemeinden der südlichen Wesermarsch sowie der beim Landkreis für das SGB XII zuständigen Widerspruchsstelle, zu Familienservicebüros, zu den zwei Standorten des Jobcenters Wesermarsch, den beim Landkreis beheimateten Unterhaltsvorschuss- und Elterngeldstellen und in Einzelfällen auch zur Ausländerbehörde oder der Betreuungsstelle des Landkreises.

### Vertragsleistungen zur „Psychosozialen Unterstützung“

Ziel der auf der Sitzung des Sozialausschuss des Landkreises Wesermarsch vom 13.11.2018 vereinbarten und mit Vertrag vom 03.04.2019 näher bestimmten Leistung der „Psychosozialen Unterstützung“ der Arbeitslosenzentren in der Wesermarsch ist es, BürgerInnen in besonderen Belastungssituationen geeignete Unterstützungsangebote zu unterbreiten, um Ihnen die Überwindung ihrer Notlagen zu ermöglichen. Diese Leistungen gem. §§ 14 SGB I, 16 a SGB II und 11 SGB XII sollen sicherstellen, dass Ratsuchende, die in psychischer Belastungssituation in den ALZ-Beratungsstellen in Brake und Nordenham vorsprechen oder hierhin weitergeleitet werden, eine die normale Beratung übersteigende Hilfe bis hin zu begleitender Sozialarbeit erhalten können, wenn diese zur Überwindung akuter Notlagen geeignet erscheint. Grundlage dieser Vereinbarung ist die in den Vorjahren erprobte Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst 50 des Landkreises mit den Beratern

der ALZs zur Unterstützung einzelner BürgerInnen in exemplarischen Notsituationen, die nun mit dem Leistungsvertrag ausgeweitet wurde.

Mit der „Psychosozialen Unterstützung“ soll im Landkreis insbesondere verhindert werden, dass Betroffene durch Überforderung in psychischer Belastungssituation ihre Lebensgrundlage einbüßen oder gar wohnungslos werden. Hierfür soll sichergestellt werden, dass die komplexen Anforderungen des Sozialsystems mithilfe der Beraterinnen der ALZs gemeistert und auch Zusammenführungen verschiedenster Behördenangelegenheiten an einem Ort betrieben werden können. Die Beratungsstellen arbeiten hierbei zur Sicherstellung geeigneter Hilfeleistungen für die Betroffenen im Vernetzungsverbund mit anderen örtlichen Hilfetägern und der Sozialverwaltung zusammen.

Im ALZ Brake versuchen wir bereits seit Jahren und zum Teil in enger Abstimmung mit betrauten Stellen des Landkreises Wesermarsch und anderen örtlichen Hilfetägern, Ratsuchenden in besonderer psychischer Belastungslage adäquate weiterführende Unterstützung zu bieten, um akuten Notlagen begegnen zu können. Mit der Beauftragung mit Vertragsleistung trug der Landkreis diesem Engagement unseres gemeinnützigen Vereins nun Rechnung und ermöglichte eine Ausweitung unserer auf die Sicherung der Lebensgrundlage psychisch Belasteter gerichteten Hilfen. Der Verein erhöhte daraufhin die wöchentliche Beratungsstundenzahl des Beraters um 1 Stunde und das ALZ fokussierte sich stärker auf die Unterstützung psychisch besonders belasteter NutzerInnen.

Viele im ALZ vorsprechende Ratsuchende sind psychisch belastet, oft allein bedingt durch jahrelange Arbeitslosigkeit mit einhergehender Einschränkung ihrer sozialen Teilhabe- und Kontaktmöglichkeiten und dem Verlust jeglichen gesellschaftlichen Status`. Weitere sind in langjähriger Krankheitsgeschichte gezeichnet oder mit familiären Problemlagen überfordert. Zur Abgrenzung unserer neu übernommenen vertraglichen Aufgabe für den Landkreis zu der quasi „normalen“, regelmäßig geleisteten psychosozialen Hilfeleistung unseres Vereins in der Beratung, haben wir 2019 für die vom Landkreis geforderte Evaluation unserer Arbeit auf die Schwere der einzelnen Belastungssituationen, den Überforderungsgrad der Betroffenen mit oft erstmals erlebten behördlichen Anforderungen und den Grad der von uns zu leistenden Interventionsdichte zurückgegriffen.

In periodischer Rückschau auf die in der Beratung des ALZ geleisteten Hilfen gelang es, dem Landkreis eine Vielzahl anonymisierter Beratungsfälle mit deutlichem psychosozialen Unterstützungsbedarf und entsprechender intensivierter Interventionsarbeit unseres Beraters bis hin zu mehrmaliger begleitender sozialer Arbeit pro Einzelfall nachzuweisen. Wir schätzten uns überdies glücklich nachweisen zu können, dass unsere Unterstützungsleistungen zur Überwindung von besonderen Belastungssituationen in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle offenbar von Erfolg gekrönt waren, da lediglich in 8 % der erfassten Fälle im ALZ Hilfen in allen 4 Quartalen geleistet wurde, während die überwiegende Mehrzahl der Betroffenen bald wieder auf unsere Unterstützung verzichten konnte.

In absteigender Reihenfolge waren 2019 die Meistnennungen bei der Identifikation von besonderen Belastungssituationen zunächst die psychische Überlastung Alleinerziehender, vielfach gepaart mit einer belastenden Trennung vom Partner und einhergehender Mittellosigkeit, weiterhin drohende oder bereits eingetretene Wohnungslosigkeit, deutlich überfordernde familiäre Probleme, psychische Überlastung junger Menschen, notwendige auswärtige Unterbringung in Einrichtungen und ihre Folgen, besonders schwere Überlastung



von Migranten, notwendige Anbahnungen gerichtlicher Betreuungen, besondere persönliche Einschränkungen im Behördenkontakt und schließlich Überlastungen im Zuge der behördlichen Zuständigkeits-Debatten in Fällen von Langzeitarbeitsunfähigkeit, Aussteuerung aus dem Krankengeld und nicht abschließend geklärt Arbeitsfähigkeit bzw. -unfähigkeit durch die Deutsche Rentenversicherung.

Für betroffene, belastete BürgerInnen der Wesermarsch traten wir im abgelaufenen Jahr in Kontakt zu 7 verschiedenen örtlichen Hilfetägern, 4 Bildungseinrichtungen, 2 Sozialdiensten von Trägern bei auswärtiger Unterbringung, 4 Stellen beim Landkreis Wesermarsch, 10 Stellen der zuständigen Sozialleistungsträger, 2 kommunalen Beratungsstellen, zu 2 auswärtigen Dienststellen, 2 Psychologen, 2 Betreuern und im Einzelfall zu Staatsanwaltschaft und Gerichtsvollzieher, um während ihrer Belastungssituation eine Zusammenführung dringlicher behördlicher Angelegenheiten für sie zu erreichen, Obliegenheiten zu erfüllen und hiermit ihrer Überlastung geschuldete drohende Nachteile abzuwehren.

Wir führten den Personenkreis durch komplexe Erstantragsverfahren, vor allem auf Grundsicherungsleistungen und die hiermit zusammenhängenden komplementären Anträge auf vorrangige Sozial- und Familienleistungen, begleiteten vielfach zur Abstimmung zeitnaher dringlicher Hilfen in die zuständigen Behörden, traten telefonisch mit Entscheidungsträgern in Kontakt und halfen den Betroffenen, die auf unsere Aktivitäten folgende Flut an Behördenpost zu verstehen und zu bewältigen. Zeitgleich unterstützten wir vielfach bei der Abklärung einer notwendigen Krankenversicherung, der Einrichtung von Bankkonten, der Rundfunkgebührenbefreiung etc. Freuen konnten wir uns jeweils dann, wenn durch unsere Unterstützung und durch die Behörden zeitnah Hilfe erreicht werden konnte und beispielsweise von belastender Trennung betroffene, frisch Alleinerziehende ohne Behördenerfahrung durch die Leistungsträger eine Wohnungskosten-Übernahme-Erklärung rechtzeitig bekommen, dann eine Wohnung anmieten, hierfür Hilfen zur Ersteinrichtung erhalten und sich schließlich mit ihren Kindern hierin einrichten konnten. Solche entlastenden Umstände waren in der Regel geeignet, auch bestehende psychische Überlastungen nach und nach zu überwinden und die eigenen Angelegenheiten wieder selbst in die Hand zu nehmen. Sofern eine Belastung eine gerichtliche Bestellung von Berufsbetreuern erforderte, die in der Regel viele Wochen in Anspruch nimmt, konnten wir in der Zwischenzeit alle dringlich erforderlichen Schritte für die Betroffenen in die Wege leiten und den dann bestellten Betreuern zumindest in den für das tägliche Überleben wichtigsten Angelegenheiten geklärt Fälle übergeben.

## Sozialberatung/ Vernetzungsaktivitäten

Im vergangenen Jahr haben wir die Fortführung der wichtigen Vernetzung zu befreundeten Hilfs-Organisationen, Bildungsträgern, Kirchen, gewerkschaftlichen Institutionen und den Sozialverbänden in der Wesermarsch im Fokus unserer Arbeit behalten. Im Rahmen der vom Landkreis übernommenen Vertragsleistungen wurden verschiedene Kontakte sogar intensiviert, etwa zur Beratungsstelle des Landkreises, zum Betreuungsverein Brake oder dem Refugium. Das ALZ nahm regelmäßig an Arbeitskreissitzungen teil und betrieb kontinuierlich fachlichen Austausch. Hauptziel dieser Aktivitäten ist es, BürgerInnen mit

komplexen Hilfebedarfen in der Wesermarsch möglichst umfassende Möglichkeiten kompetenten Beistands bieten zu können, da Herangehensweisen, die nur einen Teil der Problemlagen ins Auge fassen, oft zum Scheitern verurteilt sind. In diesem lokalen Vernetzungsverband übernimmt das ALZ für Ratsuchende vielfach drängende Teilproblematiken der sozialen Sicherung, während sich unsere Partnerorganisationen dann aussichtsreicher beispielsweise der Familienhilfe oder der Schuldenberatung widmen können. Hier hat sich über die Jahre eine Praxis der problembezogenen Weitervermittlung Betroffener und der ergebnisorientierten Zusammenarbeit der Träger etabliert.

Wichtig für unsere Arbeit blieb 2019 die fortgesetzte überregionale Vernetzung des ALZ mit den anderen Erwerbslosenberatungsstellen im Raum Weser-Ems und Niedersachsen.

### Öffentliche Zuschüsse/ Landesförderung / Finanzierung

Im letzten Jahr der Laufzeit der Landesrichtlinie zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatung in Niedersachsen konnten sich die Koalitionsparteien der Landesregierung im vierten Quartal über eine Fortführung der Förderung bis zum Wahljahr 2021 und einer Verlängerung der Gültigkeit der unveränderten Förderrichtlinie einigen. Dies beruhigte den Verein als Mittelempfänger ungemein, da zu Jahresmitte 2019 erste Signale aus dem zuständigen Landesministerium zunächst auf eine späte Evaluation der Arbeit der Erwerbslosenberatungsstellen und einer nachfolgenden Neuerarbeitung einer Förderrichtlinie erst nach Auslaufen der zuletzt gültigen hindeutete. Dies hätte zu einer längeren Unterbrechung der Förderung führen können, da das Ministerium im letzten Anlauf ab 2014 über 1,5 Jahre zur Erstellung einer vom Landtag beauftragten Richtlinie benötigt hatte. Durch die nun auf Ebene der politischen Entscheider getroffenen Lösung kann die wichtige geförderte Arbeitslosenberatung niedersachsenweit weitergetragen werden. Im ALZ Brake werden ein Drittel der wöchentlichen Arbeits- und Beratungsstunden des Leiters über die Landesförderung getragen. Eine Unterbrechung oder ein Wegfall dieser Förderung hätte daher einen erheblichen Einbruch für die Erreichbarkeit unserer Hilfeleistungen bedeuten müssen und wir hätten ab 2020 trotz hoher Nachfrage deutlich weniger Ratsuchende empfangen können.

Zur Ausweitung der Erwerbslosenberatung im ALZ Brake erhält der Verein vom Land eine jährliche Förderung von 13.500 €. Gemäß Subsidiaritätsprinzip und Landeshaushaltsordnung kann diese Fördersumme aber nur ausgezahlt werden, sofern der Verein seine vor erster Antragstellung von 2015 aus bestehenden Mitteln und Förderungen finanzierten Beratungsleistungen weiterhin erbringen kann. Das Land darf gemäß diesem Prinzip nämlich nicht in Ersatz zu wegfallenden Mitteln treten, sondern nur auf die bis dato finanzierte Beratungsleistung eine zusätzliche Ausweitung fördern. In den drei Jahren von 2016 bis 2018 war der Förderverein nach Kürzung der von der Stadt Brake empfangenen Mittel um 3.000 € jährlich daher davon bedroht, diese Landesförderung zu verlieren. Dank der Intervention der Lokalpolitik und der Spendenbereitschaft privater Geber gelang es dann aber, in diesen Jahren Zwischenfinanzierungen für den Verein zu finden, um weiterhin förderfähig gemäß Landesrichtlinie zu bleiben. Ende 2018 war es darauf vor allem der Landkreis Wesermarsch, der dem Förderverein über eine Ausweitung der jährlich gewährten Zuwendungen und die vertragliche Übertragung von Leistungen dazu verhalf, ab 2019 wieder eine solide finanzielle

Grundlage für den Betrieb des ALZ zu gewinnen und damit weiter sicher Landesmittel beziehen zu können.

Auch die finanziellen Zuwendungen der Stadt Elsfleth sowie der Gemeinden Jade und Berne erleichtern dem Förderverein 2019 den Weiterbetrieb des Arbeitslosenzentrums. Mit diesen Unterstützungen wurde zudem eine Forderung der Stadt Brake umgesetzt, die Finanzierung des ALZ auf eine breitere Grundlage zu stellen und hierfür weitere Gemeinden der südlichen Wesermarsch mit ins Boot zu holen. Auch die Bezuschussung unserer Arbeit durch den evangelisch-lutherischen Kirchenkreis Wesermarsch ermöglichte 2019 unseren Fortbestand.

Zum Finanzierungs-Mix des ALZ Brake gehört ebenfalls der jährliche Anteil notwendiger Eigenmittel, der einerseits aus zufließenden Mitgliedsbeiträgen und Spenden besteht, sich andererseits aber vor allem aus der Erzielung von Kostendeckungsbeiträgen für unsere Personalmittel über die in Zusammenarbeit mit Arbeit und Leben Niedersachsen gGmbH im ALZ durchgeführten Erwachsenenbildungsangebote speist. Weiterhin erhält der Verein seit 2018 für die gelegentliche Nutzung unserer Räumlichkeiten für Gremientreffen des DGB einen Kostendeckungsbeitrag zu unseren Mietkosten.

Das zum Betrieb unserer Beratungsstelle nötige Jahres-Budget lässt sich erst im Zusammenspiel all dieser Zuwendungen, öffentlicher Förderungen und vom Verein generierter Einnahmen, Beiträge und Spenden decken und erfordert hierbei sparsames Wirtschaften.

Die im Jahr 2019 neu geleisteten Vertragsleistungen waren zumeist zeitintensiv und es fielen entsprechende Überstunden des Beraters an, der zugleich den normalen Betrieb unserer Beratungsstelle für alle Nutzer aufrechterhielt. Der Vereinsvorstand entschied daher zu Jahreswechsel 2019/2020 seine wöchentliche Arbeitszeit im Zuge der nachgewiesenen guten Auslastung der Beratungsstelle mit vertraglichen Aufgaben weiter auf 36 Stunden zu erhöhen und hiermit den vom Landkreis gebotenen Vergütungsrahmen voll auszuschöpfen. Einmalige Überhangmittel des Jahres 2019, die der Verein zu Jahresbeginn wegen späterer Vertragsübermittlung durch den Landkreis nicht sicher verplanen konnte, wurden in notwendige technische Ersatzbeschaffungen investiert, um unsere Beratungsstelle weiterhin arbeitsfähig zu erhalten.

Sofern sich die künftige Einnahmesituation an dem für das ALZ guten Wirtschaftsjahr 2019 orientiert, ist dem Förderverein die Finanzierung unserer Beratungsstelle weiterhin möglich.